

in weiterer Consequenz desselben Irrthums wird Dagoberts I. Tod im 16. Regierungsjahre zu 658 notiert. Dann wird das Ende der Regierung Chlodwigs II. (mit 16 Regierungsjahren)¹ zu 674 und Chlothars III. (mit 4 Regierungsjahren)² zu 678 gesetzt. Und nun wird die Verwirrung der Chronologie immer schlimmer. Chlodwig III., den Sohn Theuderichs III., lässt S im 5. Jahre seiner Regierung³ 692 sterben, während er den Tod des Vaters, dem doch der Sohn nach den ganz unzweideutigen Angaben der Quellen folgte, zu 693 ansetzt. Letzteres Datum ist aus den 19 Regierungsjahren Theuderichs von 674, dem von S angenommenen Todesjahre Chlodwigs II., ab berechnet⁴; das erstere ist wahrscheinlich zu erklären durch eine gedankenlose Schlussfolgerung aus einer Notiz der Ann. Fuld. 714, die S zu 688 so wiedergiebt: 'Pippinus regnavit annis 27 cum Ludovico, Hiltiberto et Dagaberto regibus'; von 688 ab mögen in Folge dessen die fünf Regierungsjahre Chlodwigs III. berechnet sein. Der Tod Childeberts III. ist dann aber nicht ebenso, sondern nach seinen 17 Regierungsjahren von 693 ab gerechnet und zu 710, der Dagoberts III. nach 5 Regierungsjahren zu 715 angesetzt.

So und nicht anders ist m. E. die Chronologie der Merovingerkönige in S zu Stande gekommen⁵; sie ist voll von Flüchtigkeiten, Widersprüchen und Inconsequenzen aller Art⁶. Und wenn man nun mit ihr die einheitliche, in sich geschlossene und consequente Darstellung der fränkischen Geschichte vergleicht, die H aus denselben Quellen

1) Nach Lib. hist. Franc. 44. Hier ist einmal ein Fall zu constataren, in dem wir auch H eine Flüchtigkeit in der Chronologie der Merovinger vorwerfen müssen. Sollte er der Angabe des Cont. Fredeg., dass Chlodwig II. 18 Jahre regiert habe, vor der des Liber hist. Franc. den Vorzug gegeben, dann aber versehentlich 28 statt 18 Jahre gerechnet und deshalb den Tod Chlodwigs II. zu 668 gesetzt haben? Freilich könnte das dann auch auf einem Schreibfehler der von ihm benutzten Hs. beruhen.
 2) Nach Lib. hist. Franc. 45. — H 672, s. die vorige Note.
 3) Cont. Fredeg. 6 'regnavit autem annos III', Liber hist. Franc. 49 'regnavitque annis II'; dies mag zu V (U) verlesen sein.
 4) Dass diese 19 Jahre des Lib. Hist. Franc. 49 vom Tode Chlotars III. ab zu zählen sind, lässt S wieder ausser Acht. H zählt sie wirklich von 672 (oben N. 2) an und setzt deshalb den Tod Theuderichs zu 691.
 5) Man vergleiche hiermit, was Dieterich II, 144 f. darüber phantasiert.
 6) Die Frage, wieviel davon auf S und wieviel auf seine einheitliche Quelle zurückgeht, kann ich unerörtert lassen. Sie ist nicht sicher zu entscheiden und braucht Dieterich gegenüber nicht behandelt zu werden, da dieser früher, als er an eine solche Quelle von S glaubte, auch diese Hermann zuwies, jetzt aber ihre Existenz überhaupt in Abrede stellt.